

Aktuelle Satzung	Fließtext* der aus der ersten Änderungssatzung resultierenden Fassung * grau/fetter Text markiert die geänderten Passagen
Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit für die Bochumer Symphoniker vom 19. Dezember 2002 Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2002 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) folgende Satzung beschlossen:	Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit für den Betrieb gewerblicher Art Bochumer Symphoniker vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom Der Rat der Stadt Bochum hat in seinen Sitzungen am 19. Dezember 2002 und am 10.07.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Zweck Die Bochumer Symphoniker verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Träger der Bochumer Symphoniker mit Sitz in Bochum, Prinz-Regent-Str. 50 - 60, ist die Stadt Bochum. Zweck der Bochumer Symphoniker ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Darbietung von allen Arten von Konzerten, u.a. Symphoniekonzerte, Baroquekonzerte, Jugend- und Familienkonzerte, Kammerkonzerte, und allen	§ 1 Zweck Der Betrieb gewerblicher Art „Bochumer Symphoniker“ (im Folgenden kurz „Bochumer Symphoniker“ oder „Einrichtung“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Trägerin der Bochumer Symphoniker mit Sitz in Bochum, Marienplatz 1, ist die Stadt Bochum. Zweck der Bochumer Symphoniker ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Darbietung von allen Arten von Konzerten, u.a. Symphoniekonzerte, Barockkonzerte, Jugend- und Familienkonzerte, Kammerkonzerte, und allen Gattungen von Aufführungen im

Gattungen von Aufführungen im Musiktheater. Insbesondere sollen die Bochumer Symphoniker mit Kultureinrichtungen in der Stadt und darüber hinaus zusammenarbeiten.	Musiktheater. Insbesondere sollen die Bochumer Symphoniker mit Kultureinrichtungen in der Stadt und darüber hinaus zusammenarbeiten. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wirkt der Betrieb gewerblicher Art Bochumer Symphoniker der Stadt Bochum im Sinne von § 57 Abs. 3 AO planmäßig zusammen mit der Kulturinstitute Bochum Anstalt öffentlichen Rechts. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt insbesondere, indem die Bochumer Symphoniker die für die Zweckverwirklichung notwendigen Grundstücke, Gebäude und Betriebsvorrichtungen an die Kulturinstitute Bochum Anstalt öffentlichen Rechts zur Nutzung überlassen oder sonstige Dienstleistungen erbringen.
§ 2 Selbstlosigkeit Die Bochumer Symphoniker sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	§ 2 Selbstlosigkeit Die Bochumer Symphoniker sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 3 Mittelverwendung Mittel der Bochumer Symphoniker dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bochum erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.	§ 3 Mittelverwendung Mittel der Bochumer Symphoniker dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bochum erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Die Stadt Bochum erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Bochumer Symphoniker oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
§ 4 Begünstigungsverbot Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bochumer Symphoniker fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 4 Begünstigungsverbot Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bochumer Symphoniker fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

	§ 5 Einstellung des Betriebes Bei Auflösung oder Aufhebung der Bochumer Symphoniker oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
§ 5 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.	§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
	Die erste Änderungssatzung vom 2025 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. /20 vom , Bekanntmachungs-Nr.

Aktuelle Satzung	Fließtext* der aus der ersten Änderungssatzung resultierenden Fassung * grau/fetter Text markiert die geänderten Passagen
Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Schauspielhaus Bochum vom 10.02.2009 Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 15.11.2007 aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW. S.666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) folgende Satzung beschlossen:	Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Schauspielhaus Bochum vom 10.02.2009 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom ... Der Rat der Stadt Bochum hat in seinen Sitzungen am 15.11.2007 und am aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW. S.666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Name, Trägerschaft, Sitz, Dauer Die Einrichtung ist ein gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art mit dem Namen „BgA Schauspielhaus Bochum“. Träger des BgA mit Sitz in Bochum, Willy-Brandt-Platz 2-7, ist die Stadt Bochum. Die Dauer des BgA ist nicht begrenzt.	§ 1 Name, Trägerschaft, Sitz, Dauer Die Einrichtung ist ein gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art mit dem Namen „BgA Schauspielhaus Bochum“ (im Folgenden kurz „BgA“ genannt). Träger des BgA mit Sitz in Bochum, Willy-Brandt-Platz 2-6, ist die Stadt Bochum. Die Dauer des BgA ist nicht begrenzt.
§ 2 Zweck und Gegenstand Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Zweck des BgA ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung, Instandhaltung und Überlassung des Grundstücks	§ 2 Zweck und Gegenstand Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung,

(Königsallee 15 in Bochum) mit dem darauf befindlichen Gebäude und den fest eingebauten Betriebseinrichtungen des Schauspielhauses Bochum verwirklicht. Der BgA ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung seines Zwecks dienen.	Instandhaltung und Überlassung des Grundstücks (Königsallee 15 in Bochum) mit dem darauf befindlichen Gebäude und den fest eingebauten Betriebseinrichtungen des Schauspielhauses Bochum. Der BgA ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung seines Zwecks dienen. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wirkt der BgA im Sinne von § 57 Abs. 3 AO planmäßig zusammen mit der Kulturinstitute Bochum Anstalt öffentlichen Rechts. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt insbesondere, indem der BgA die für die Zweckverwirklichung notwendigen Grundstücke, Gebäude und Betriebsvorrichtungen an die Kulturinstitute Bochum Anstalt öffentlichen Rechts zur Nutzung überlässt oder sonstige Dienstleistungen erbringt.
§ 3 Selbstlosigkeit Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	§ 3 Selbstlosigkeit Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 4 Mittelverwendung Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bochum erhält keine Zuwendung aus Mitteln des BgA.	§ 4 Mittelverwendung Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bochum erhält keine Zuwendung aus Mitteln des BgA. Die Stadt Bochum erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
§ 5 Begünstigungsverbot Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schauspielhauses Bochum fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 5 Begünstigungsverbot Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schauspielhauses Bochum fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

	§ 6 Einstellung des Betriebes Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
§ 6 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 7 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
	Die erste Änderungssatzung vom 2025 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. xx/202x vom xx.xx.xxxx, Bekanntmachungs-Nr. xxx/2x

Aktuelle Satzung	Fließtext* der aus der ersten Änderungssatzung resultierenden Fassung * grau/fetter Text markiert die geänderten Passagen
Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit für das Planetarium Bochum Vom 14.12.2017 Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW.2023) folgende Satzung beschlossen:	Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit für den Betrieb gewerblicher Art Planetarium Bochum vom 14.12.2017 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom Der Rat der Stadt Bochum hat in seinen Sitzungen am 14. Dezember 2017 und am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW.2023) folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Zweck (1) Das Planetarium Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Träger des Planetariums mit Sitz in 44791 Bochum, Castroper Str. 67, ist die Stadt Bochum. (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Planetariums. Dieser Betrieb verfolgt folgende Ziele: 1. Bildung und Gesellschaft	§ 1 Zweck (1) Der Betrieb gewerblicher Art „Planetarium Bochum“ (im Folgenden kurz „Planetarium“ oder „Einrichtung“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Trägerin des Planetariums mit Sitz in 44791 Bochum, Castroper Str. 67, ist die Stadt Bochum. (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Planetariums. Dieser Betrieb verfolgt folgende Ziele: 1. Bildung und Gesellschaft Vermittlung komplexer

Vermittlung komplexer naturwissenschaftlicher Inhalte, die das Verständnis der Rolle des Menschen in Umwelt, Erde und Kosmos fördern und einen Kontext für soziales und politisches Handeln herstellen. 2. Erziehung Vermittlung unseres Weltbildes und seiner naturwissenschaftlichen Grundlagen gerade an junge Menschen, insbesondere Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten. 3. Kunst und Kultur Durchführung von Konzerten, Musik- und Literaturveranstaltungen unter Nutzung der besonderen audiovisuellen Möglichkeiten des Planetariums. Beitrag zum kulturellen Gesamtbild der Region. 4. Wissenschaft und Forschung Forschung im Bereich immersiver Medien und der Naturwissenschaft sowie Kommunikation aktueller Forschungsergebnisse.	naturwissenschaftlicher Inhalte, die das Verständnis der Rolle des Menschen in Umwelt, Erde und Kosmos fördern und einen Kontext für soziales und politisches Handeln herstellen. 2. Erziehung Vermittlung unseres Weltbildes und seiner naturwissenschaftlichen Grundlagen gerade an junge Menschen, insbesondere Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten. 3. Kunst und Kultur Durchführung von Konzerten, Musik- und Literaturveranstaltungen unter Nutzung der besonderen audiovisuellen Möglichkeiten des Planetariums. Beitrag zum kulturellen Gesamtbild der Region. 4. Wissenschaft und Forschung Forschung im Bereich immersiver Medien und der Naturwissenschaft sowie Kommunikation aktueller Forschungsergebnisse. (3) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wirkt dieser Betrieb gewerblicher Art Planetarium der Stadt Bochum im Sinne von § 57 Abs. 3 AO planmäßig zusammen mit der Kulturinstitute Bochum Anstalt öffentlichen Rechts. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt insbesondere, indem das Planetarium Bochum die für die Zweckverwirklichung notwendigen Grundstücke, Gebäude und Betriebsvorrichtungen an die Kulturinstitute Bochum Anstalt öffentlichen Rechts zur Nutzung überlässt oder sonstige Dienstleistungen erbringt.
§ 2 Selbstlosigkeit Das Planetarium ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	§ 2 Selbstlosigkeit Das Planetarium ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung (1) Mittel des Planetariums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bochum erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. (2) Die Stadt Bochum erhält bei Auflösung des Planetariums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.	§ 3 Mittelverwendung (1) Mittel des Planetariums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bochum erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. (2) Die Stadt Bochum erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Planetariums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
§ 4 Begünstigungsverbot Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Planetariums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 4 Begünstigungsverbot Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Planetariums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 5 Einstellung des Betriebes Bei Auflösung des Planetariums oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	§ 5 Einstellung des Betriebes Bei Auflösung oder Aufhebung des Planetariums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
§ 6 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 19.12.2002 außer Kraft.	§ 6 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 19.12.2002 außer Kraft.
	Die erste Änderungssatzung vom 2025 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 35/2025 vom 21.07.2025, Bekanntmachungs-Nr. 87/25.